

Aus dem Verbande

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **34 (1959)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zentralvorstand

In seiner Sitzung vom 25. April 1959 in Olten genehmigte der Zentralvorstand den Jahresbericht 1958 zuhanden der Delegiertenversammlung. Er nahm ferner Stellung zu einer Anregung der Baugenossenschaft Dreitannen Olten, den Jahresbeitrag um 15 Rappen pro Wohnung zu erhöhen, um einen Fonds zu äufnen, der es der Bürgschaftsgenossenschaft erlauben würde, Bürgschaften für Darlehen bis zu 95 Prozent der Erstellungskosten zu übernehmen. Da der Delegiertenversammlung kein entsprechender Antrag gestellt wird, will sich der Zentralvorstand weiterhin mit der Frage der Endfinanzierung befassen. Bei der Behandlung der Geschäfte der Delegiertenversammlung ergab sich eine ausgiebige Diskussion über die Frage des Stockwerkeigentums. Der Zentralvorstand wird dazu jedoch erst nach der Delegiertenversammlung zuhanden der Eidgenössischen Justizabteilung Stellung nehmen.

Gts.

Fonds de roulement

Das neue Reglement für die Verwaltung des bundesrätlichen «Fonds de roulement» enthält folgende Bestimmung:

6. Damit die Gesuchsteller rechtzeitig auf allfällige Mängel aufmerksam gemacht und eventuell bei der Ausarbeitung des Projektes beraten werden können, sind sie gehalten, das *Vorprojekt* dem Sekretariat des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen zur Begutachtung durch Experten vorzulegen.

Die *Gesuche* sind mit den vorgeschriebenen Beilagen beim Verbandssekretariat einzureichen. Zwei vom Zentralvorstand gewählte Experten prüfen das Gesuch und erstatten ihm einen schriftlichen Bericht.

Die Begutachtung ist für Genossenschaften, die dem Verband als Mitglied angehören, kostenlos.

Die Darlehen werden nur für die Bauzeit, das heißt bis zur Erstellung der Hypotheken, gewährt. Voraussetzung ist darum, daß die Finanzierung der Bauten restlos sichergestellt ist.

Genossenschaften, die sich um ein zinsloses Darlehen aus dem Fonds bewerben wollen, erhalten vom Verbandssekretariat eine Wegleitung für die Einreichung des Gesuches mit einer Aufstellung der vorgeschriebenen Beilagen.

Kleine Anfrage Steinmann vom 27. April 1959

Am 25. März 1955 haben Herr Ständerat Dr. W. Spühler und am 3. Oktober 1956 Herr Nationalrat Dr. Freimüller je ein Postulat eingereicht, die beide wirksame Maßnahmen fordern, um die schädliche Boden- und Häuserspekulation und übermäßige Bereicherung im Grundstückverkehr sowie die Preistreiberei zu verhindern.

Es erweist sich, daß solche Maßnahmen von weiten Kreisen der Bevölkerung immer nachdrücklicher gefordert werden und daß sie auch immer dringlicher werden in der Abwehr gegen die Inlandteuerung.

Ist der Bundesrat in der Lage, zu berichten, wie weit heute die Prüfung dieser Postulate gediehen ist und ob in nächster Zeit entsprechende Anträge zu erwarten sind?

Aus der Sektion Basel

Die Land- und Wohnungsnot der Städte

An der Generalversammlung des Bundes der Wohngenossenschaften beider Basel sprach alt Stadtrat J. Peter, Zürich, über «Wohnungsprobleme der Städte». Was tun, um den Mangel an Land und Wohnungen zu beheben? Wenn innerhalb der städtischen Grenzen kein Boden mehr zu vernünftigen Preisen zur Verfügung gestellt werden kann, hinaus aufs Land!, wobei unter gewissen Voraussetzungen die städtischen Gemeinwesen auch dorthin ihre Subventionen zahlen sollten – wie das heute schon in Zürich praktiziert wird. Die Bereitstellung von schnellen städtischen Verkehrsmitteln wird es vielen Wohnungssuchenden erleichtern, aufs Land zu ziehen. – Es hat den Anschein, daß in den Städten – es trifft das auch für Basel zu – von den vergangenen Jahr beschlossenen Bundesbeiträgen für den sozialen Wohnungsbau nur wenig bis gar nicht Gebrauch gemacht wird. Die hohen Bodenpreise und Baukosten und besonders die engen Einkommensgrenzen schrecken die Bauwilligen zurück, so daß die Städte dieser doch in erster Linie für sie bestimmten Bundesmillionen zur Hauptsache verlustig gehen werden. Um so entschiedener empfahl der Referent energische Wohnbauaktionen der Städte selbst.

Wie F. Nußbaumer, Präsident der «Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft schweizerischer Bau- und Wohngenossenschaften» ausführte, mehren sich bei dieser Selbsthilfeorganisation in letzter Zeit die Anfragen wesentlich. Ende 1958 waren für über 1,1 Millionen Franken Bürgschaften abgeschlossen oder bewilligt. Es ist zu hoffen, daß dieses junge, noch stark entwicklungsfähige Institut seinen Sitz in unserer Stadt behält und nicht durch eine falsch verstandene steuerliche Behandlung gezwungen wird, nach einer andern Stadt weiterzuziehen. Es gehören ihm bis heute aus der ganzen Schweiz 161 Bau- und Wohngenossenschaften sowie 13 öffentliche und private Körperschaften und einige Einzelpersonen an.

Die Wahlen in den Vorstand des Bundes der Wohngenossenschaften brachten die einmütige Bestätigung der Bisherigen mit F. Hauser als Präsident. W. R.

Der Verband schweizerischer Konsumvereine und die Mietzinskontrolle

In seiner Eingabe vom 19. Januar 1959 an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement äußerte sich der VSK wie folgt:

I. Mietzins

1. Unter den heutigen Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkt müßte die Aufhebung der Mietzinskontrolle zu sozial